

# Bebauungsplan XIV - 31

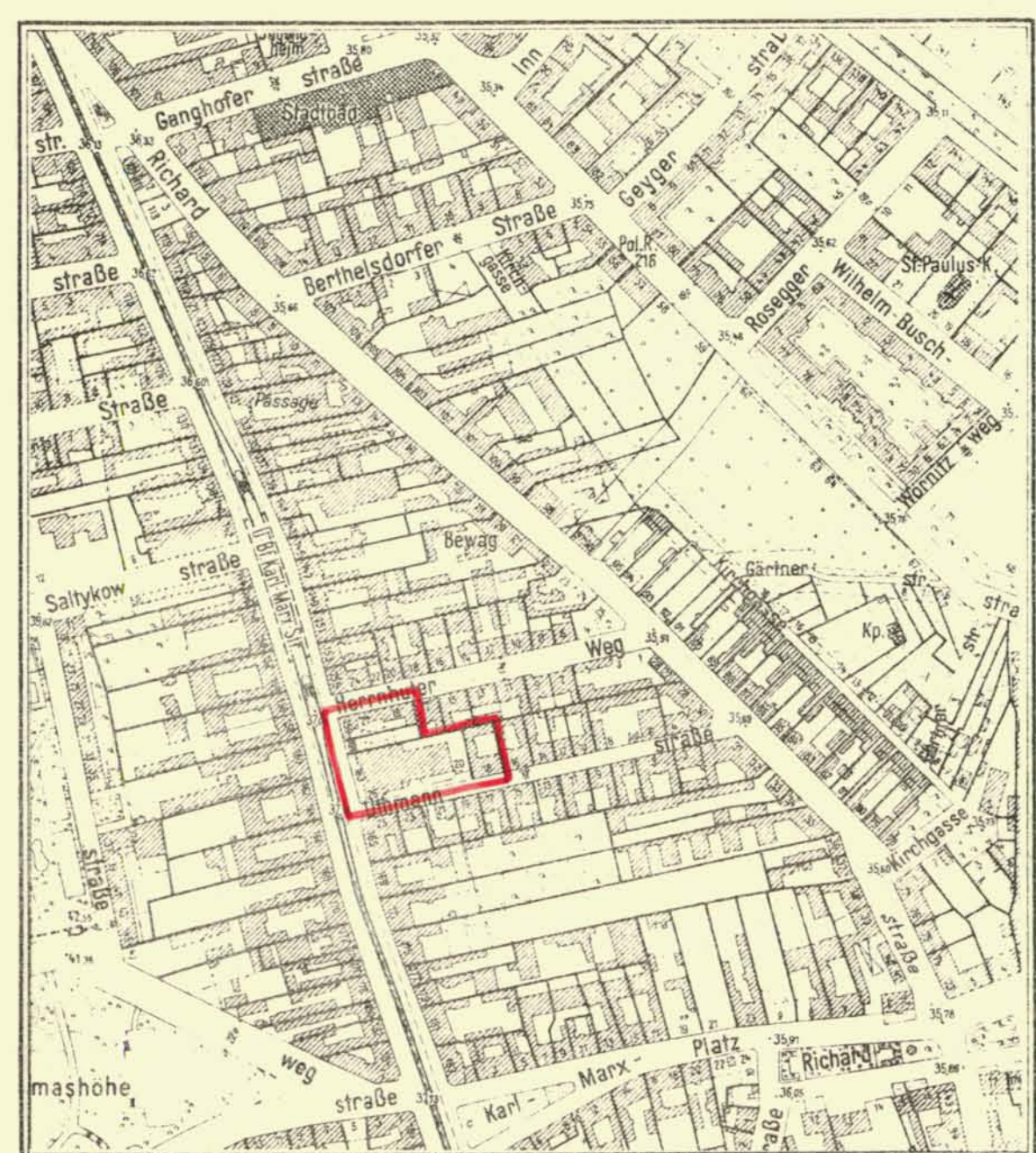
für die Grundstücke  
 Herrnhuter Weg 19,21 Ecke Karl-Marx-  
 Straße 159 Karl-Marx-Straße 161,163 Ecke  
 Uthmannstraße 20/26 und Uthmannstraße 18  
 im Bezirk Neukölln

Maßstab 1:500

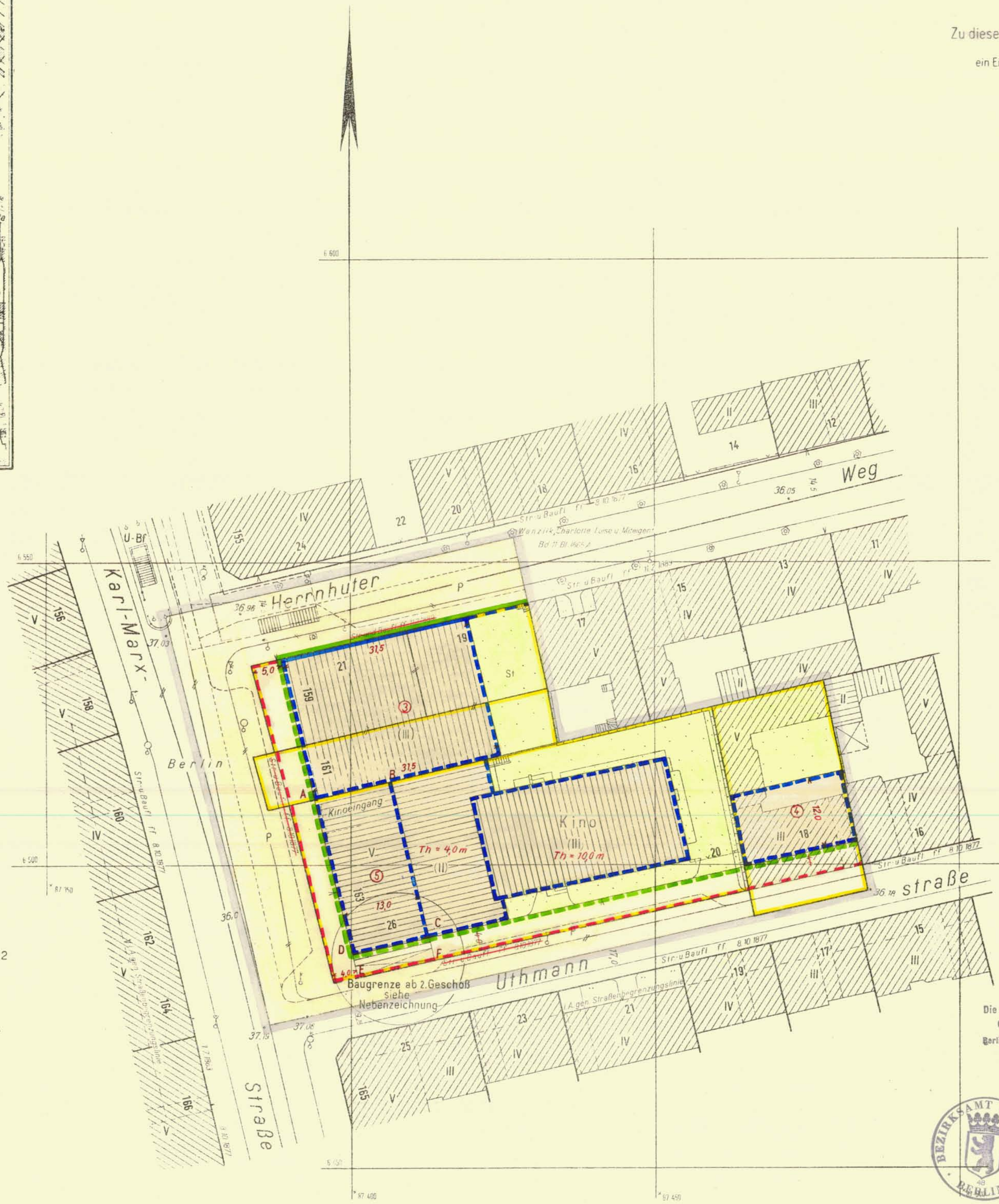


**Zeichenerklärung**

<b>A. Festsetzungen</b>			
Begrenzungslinien	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Überbaubare Flächen			
1. Art der Nutzung			allg. Wohngebiet (WA)
2. Maß der Nutzung			Kerngebiet (MK)
Einzel festsetzung			Anzahl der Vollgeschosse zulässig
Gestaltung der baulichen Anlagen		Th	Traufhöhe zulässig
Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.			nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung, private öffentliche Straßen, Wege und Plätze
<b>B. Nachrichtliche Eintragungen</b>			
Gebäude			
Bestand mit Geschöbänzahl			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
Abkürzungen	St = Stellplatz	P = Parkplatz	
Grenzen usw.	vorhanden	zukünftig	fortfallend
			Aufgestellt



Übersichtskarte 1:4000



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

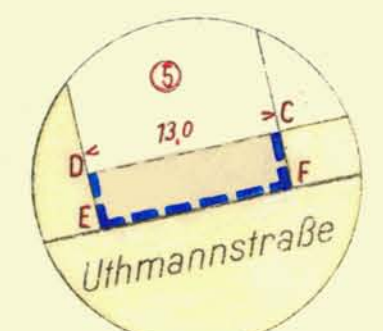
**Planergänzungsbestimmungen**

- Im Kerngebiet (Fläche A B C D A und C D E F C) sind die nach § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
- Für das Baugrundstück Karl-Marx-Straße 163 Ecke Uthmannstraße 20/26 darf die GFZ 2,3 nicht überschritten werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
 Berlin-Neukölln, den 28. April 1966  
 Bezirksamt Neukölln von Berlin  
 Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
 Vermessungsamt  
 im Auftrage



Nebenzeichnung



Baugrenze für das zulässige 2. bis 5. Vollgeschöß

Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung      Amt für Stadtplanung

Jähnichen

Dr. Oberg

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 20.1.1966

Domeyer  
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 384 vom 16. März 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 12. April 1966 bis 11. Mai 1966 öffentlich ausgelegt.  
 Berlin-Neukölln, den 13. Mai 1966

Bezirksamt Neukölln  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Stadtplanung

Arendt  
 i.V. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 341) (GVBl. S. 665, 4077) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1950 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 17. März 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedter

Die Verordnung ist am 4.4.1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 513 verkündet worden.